

Inhalt	Seite
§ 1 Geltung der ABIS	1
§ 2 Gegenstand der Versicherung	1
§ 3 Sachschaden; versicherte Gefahren/ Gefahrengruppen	1
§ 4 Unterbrechungsschaden	1
§ 5 Aufwendungen zur Schadenminderung und Schadenermittlung	2
§ 6 Zusätzliche Aufwendungen	2
§ 7 Örtlicher Geltungsbereich; Rückwirkungsschaden	3
§ 8 Haftzeit	3
§ 9 Versicherungswert; Bewertungszeitraum	3
§ 10 Nachhaftung; Beitragsabrechnung	3
§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	4
§ 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte	4
§ 13 Sachverständigenverfahren	4
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	4

§ 1 Geltung der ABIS

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (§ 3) unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (§ 7) eingetreten ist, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

§ 3 Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

- (1) Sachschäden sind Schäden im Sinne der
- a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABIS,
 - b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABIS,
 - c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABIS,
 - d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABIS,
 - e) Sprinkler-Leckageversicherung gemäß § 5 ABIS,
 - f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABIS,
 - g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABIS,
 - h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABIS,
 - i) Versicherung von Schäden durch sonstige Gefahren gemäß § 9 ABIS
- an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

(2) Nur soweit dies vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Nr. 1 a, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

(3) Soweit Sachen in den §§ 1 bis 9 und § 11 Nr. 7 b bis e ABIS ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 und 4. Dies gilt jeweils nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Ausschluss gilt.

(4) Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch, soweit sich aus Nr. 3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden.

(5) Die Ausschlussstatbestände gemäß § 10 ABIS bleiben unberührt.

§ 4 Unterbrechungsschaden

(1) Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit Gewinn und Kosten durch die Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit (§ 8) nicht erwirtschaftet werden konnten.

(2) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden.

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.

(3) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.

(4) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

(5) Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.

(6) Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden dadurch erheblich vergrößert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder

Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

(7) Betriebsgewinn gemäß Nr. 1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse oder der gehandelten Waren oder der Gewinn aus Dienstleistungen.

Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Gewinne aus Leistungen für Dritte (z.B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen), soweit sie nachweislich bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

(8) Unter Kosten des versicherten Betriebes gemäß Nr. 1 fallen nicht

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Transport- und Kreditversicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind (z.B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Aufwendungen aufgrund von Leistungen für Dritte (z.B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen), soweit sie nachweislich bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 5 Aufwendungen zur Schadenminderung und Schadenermittlung

(1) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte, oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen

- aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

(2) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

§ 6 Zusätzliche Aufwendungen

(1) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch folgende infolge eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Aufwendungen:

a) Mehraufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z.B. Lagerungs- und Transportkosten) und Vertragsstrafen;

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;

b) Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder zusätzlich angemietet werden müssen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;

c) Wertminderungen und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Vorräte vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;

d) die vom Versicherungsnehmer gemäß § 13 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Nr. 6 ABIS zu tragenden Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den in § 13 Nr. 4 ABIS vereinbarten Betrag übersteigt;

e) sonstige zusätzliche Aufwendungen zur Verminderung der Betriebsunterbrechung, soweit deren Aufwand wirtschaftlich begründet ist, auch wenn sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken.

Keine Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 sind

aa) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);

- bb) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhanden gekommener Sachen oder Informationen;
- cc) Aufwendungen für Personalabbau (z.B. Abfindungen, Umschulungen);
- dd) Schadenersatzansprüche Dritter; Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- ee) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

(2) Soweit es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen um Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens gemäß § 5 Nr. 1 und Nr. 2 handelt, sind sie im Rahmen von § 5 zu ersetzen und fallen daher nicht unter die zusätzlichen Aufwendungen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich; Rückwirkungsschaden

(1) Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

- aa) die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;
 - bb) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- b) Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort auch vom Versicherungsnehmer genutzte, nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Außenversicherung

Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs befinden.

- (3) Zu Nr. 2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Nr. 1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen,

- a) die dem Versicherungsnehmer gehören;
- b) die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder die er mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) die zur Sicherung übereignet sind;
- d) die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

(4) Rückwirkungsschaden

- a) Zulieferer- oder Abnehmer-Rückwirkungsschaden

Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden auf einer Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer, den mit-

versicherten Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens an dessen Sachen ereignet hat.

b) Nutzungsbeschränkung

Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken gemäß Nr. 1 ereignet hat.

Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil Grundstücke gemäß Nr. 1 nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.

- (5) Die Regelung gemäß Nr. 2 und 4 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

- a) Elementarversicherung gemäß § 3 ABIS,
- b) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABIS,
- c) Versicherung von Schäden durch sonstige Gefahren gemäß § 9 ABIS.

§ 8 Haftzeit

- (1) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen.

(2) Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens. Wenn der Eintrittszeitpunkt des Sachschadens objektiv nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Unterbrechungsschadens.

(3) Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Für Gehälter, Löhne und Provisionen kann bei Zugrundelegung der Jahressumme auch eine Haftzeit von 6 oder 9 Monaten vereinbart werden. Ebenso kann zu einer oder mehreren Positionen eine Haftzeit von 15, 18, 21 oder 24 Monaten vereinbart werden. In diesem Fall sind für alle Positionen Zweijahressummen zugrunde zu legen.

§ 9 Versicherungswert; Bewertungszeitraum;

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfall sind der Betriebsgewinn gemäß § 4 Nr. 7 und die Kosten gemäß § 4 Nr. 8, die im versicherten Betrieb ohne Unterbrechung in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet worden wären.

Der Bewertungszeitraum umfasst einheitlich 12 Monate. Falls jedoch zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, umfasst der Bewertungszeitraum einheitlich 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

§ 10 Nachhaftung; Beitragsabrechnung

(1) Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

(2) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spä-

testens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten ist zu melden, welcher Betriebsgewinn und welche Kosten in den mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monaten erwirtschaftet wurden.

(3) Der Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr wird unter Zugrundelegung des nach Nr. 2 gemeldeten Betrages abgerechnet.

War der gemeldete Betrag

a) niedriger als die Versicherungssumme des abgelaufenen Geschäftsjahres, so wird der auf den überschießenden Betrag gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des entrichteten Jahresbeitrages rückvergütet;

b) höher als die Versicherungssumme, so ist der Beitrag für den Differenzbetrag bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

(4) Erfolgt keine fristgerechte Meldung, ist für das abgelaufene Geschäftsjahr der Beitrag für die vereinbarte Nachhaftung bzw. für die sich aus der Jahresdurchschnittssumme nach Nr. 7 ergebende Nachhaftung nachzuentrichten.

(5) Entschädigung, zu meldender Betrag, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen. Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

(6) Erweist sich im Schadenfalle, dass der für die Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres gemeldete Betrag nach Nr. 2 für eine Position niedriger war als der Versicherungswert dieser Position in dem abgelaufenen Geschäftsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 11 Nr. 2) ermittelte Entschädigung im Verhältnis des unter Berücksichtigung der Abrechnung nach Nr. 3 gezahlten Beitrages zu dem Beitrag, den der Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der Abrechnung nach Nr. 3 bei Meldung des Versicherungswertes zu zahlen gehabt hätte. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Falls zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, bezieht sich der Versicherungswert einheitlich auf den Zeitraum der mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate.

(7) Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Nr. 3 und 6 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

(1) Ersetzt werden der Unterbrechungsschaden gemäß § 4 und die versicherten Aufwendungen gemäß §§ 5 und 6.

(2) Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme einer Position zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung niedriger als ihr Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung zu dem Versicherungswert. Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

(3) Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

§ 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte

(1) Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

(2) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 17 ABIS; § 10 Nr. 1 BIBV bleibt jedoch unberührt.

§ 13 Sachverständigenverfahren

(1) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

d) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

(2) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen § 4 Nr. 7 und 8 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen anzusehen sind.

(3) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 19 ABIS.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Abschlagszahlungen können 2 Wochen nach Anzeige des Schadens und dann weiter von Monat zu Monat beansprucht werden, wenn feststeht, welcher Betrag für die

verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen ist.

(2) Die Verzinsung der Entschädigung beginnt mit dem Ende des Bewertungszeitraumes (§ 9).

(3) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 18 ABIS.